Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

(1) Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der Veranstaltungsräume (Veranstaltungszentrum, Terrassen & Kaminsaal) der »Leipziger Foren Event GmbH«, (nachfolgend als „Vermieter" bezeichnet) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Banketten, Präsentationen, Tagungen etc.

1.2 Sämtliche Cateringleistungen werden ausschließlich durch das Hotel Michaelis durchgeführt. Die Absprache zu der jeweiligen Veranstaltung erfolgt zwischen dem Veranstalter und dem Caterer direkt. Für diese Leistungen gelten ggf. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Caterers.

1.3 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

1.4 Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vorher vereinbart wurde.

(2) Vertragsabschluss, Vertragspartner, Haftung des Vermieters

2.1 Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Vermieters an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.

2.2 Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

2.3 Der Vermieter haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die außer im leistungstypischen Bereich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, den Vermieter rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen.

(3) Verbote

3.1 Dem Veranstalter sind alle Handlungen und Unterlassungen verboten, die gegen Recht und Gesetz verstoßen oder die Sicherheit von Personen und Sachen gefährden. Insbesondere ist es verboten, offenes Feuer zu verwenden oder sonst feuergefährliche Tätigkeiten auszuführen,

gesundheitsgefährdende oder toxische Stoffe zu verwenden oder extremistische, diskriminierende oder ähnliche Inhalte zu verbreiten.

3.2 Bei Verstößen gegen diese Verbote wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € je Tatbestand fällig.

(4) Leistungen, Preise, Zahlung

4.1 Der Vermieter ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Vermieter zugesagten Leistungen zu erbringen.

4.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Vermieters zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Vermieters an Dritte.

4.3 Die vereinbarten Preise sind netto, zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der vom Vermieter allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.

4.4 Rechnungen des Vermieters ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Vermieter der eines höheren Schadens vorbehalten.

4.5 Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

4.6 Im Falle des Verzugs ist der Vermieter berechtigt, den Mahnaufwand pauschal mit 8,-- EUR je Mahnschreiben zu berechnen.

(5) Leistungsfreiheit des Vermieters

5.1 Der Vermieter wird - neben den gesetzlichen Gründen – von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
- der Veranstalter gegen eines der unter Ziffer (3) genannten Verbote verstößt;
- der Vermieter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Vermieters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Vermieters zuzurechnen ist;

- durch eine erhebliche Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Personenzahl durch den Veranstalter eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung aus verschiedenen Gründen (z.B. Sicherheit, Kapazität) nicht gewährleistet ist;
- ein Verstoß gegen obigen Geltungsbereich Absatz 1.3 vorliegt;
- der Veranstalter eine vereinbarte Vorauszahlung nicht rechtzeitig bezahlt hat

5.3 Liegt einer der vorgenannten Gründe oder ein gesetzlicher Grund vor, kann der Vermieter die Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter absagen. Der Vermieter hat den Veranstalter darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Absage ist auch während der laufenden Veranstaltung möglich.

5.4 Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen den Vermieter, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermieters.

5.5 Dem Vermieter steht das Recht zu, in begründeten Fällen gegenüber einzelnen Teilnehmern ein Hausverbot auszusprechen.

(6) Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

6.1 Bei Rücktritt des Veranstalters ist der Vermieter berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

6.2 Tritt der Veranstalter nach Vertragsunterschrift zurück, ist der Vermieter berechtigt, 80 % der entgangenen, zu erwartenden Raummiete in Rechnung zu stellen, sofern er die Räumlichkeiten nicht gleichwertig weiter vermieten kann. Die Stornierungskosten für die Cateringleistungen sind direkt mit dem Caterer abzuklären.

(7) Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

7.1 Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss der Veranstalter spätestens 4 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter mitteilen; sie bedarf der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt die Preise für die Raummiete anzupassen und ggf. einen neuen Raum zuzuteilen.

7.2 Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der Vermieter zusätzliche Kosten für Leistungsbereitstellung in Rechnung stellen, es sei denn, den Vermieter trifft ein Verschulden.

(8) Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Exklusivcaterer Hotel Michaelis.

(9) Technische Einrichtungen und Anschlüsse

9.1 Soweit der Vermieter für den Veranstalter und auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

9.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Vermieters bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Vermieters gehen zu Lasten des Veranstalters. Die daraus entstehenden Stromkosten muss der Veranstalter dem Vermieter erstatten.

9.3 Störungen an vom Vermieter zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Vermieter diese Störungen nicht zu vertreten hat.

(10) Brandschutzbestimmungen

10.1 Der Vermieter versichert, dass alle Maßnahmen zum Brandschutz getroffen wurden und einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden. Die Rettungswege sind nach den geltenden Brandschutzbestimmungen ausgeschildert.

10.2 Die Veranstaltungsbetreuung informiert die Gäste über die Signale und Rettungswege vor Ort.

(11) Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

11.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Der Vermieter übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters.

11.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Der Vermieter ist berechtigt, einen Nachweis zu verlangen Das Aufstellen, Anbringen oder sonstige Verwenden von Gegenständen muss der Veranstalter vorher mit dem Vermieter abstimmen.

11.3 Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf der Vermieter die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Vermieter für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(12) Haftung des Veranstalters für Schäden

12.1 Der Veranstalter haftet für Schäden an Gebäude, Ausstellungsstücken und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.

12.2 Der Vermieter kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

(13) Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Mündliche sowie einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.

13.2 Gerichtsstand ist Leipzig. Es gilt deutsches Recht.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.